

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 31 (1965)
Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protar

Zeitschrift für totale Abwehrbereitschaft
Revue pour les problèmes relatifs à la défense totale
Rivista per la Protezione totale



Realistische Übung mit scharfem Schuss. Ein eindrucksvolles Bild von der Zusammenarbeit Infanterie, Panzer und Flugwaffe im österreichischen Bundesheer, über das in dieser Nummer interessante Ausführungen zu lesen sind

Obligatorisches, offizielles Organ der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne et de la Société suisse des officiers du service territorial
Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea e della Società svizzera degli ufficiali del servizio territoriale

Redaktion: Redaktionskommission. Einsendungen an den Verlag Vogt-Schild AG / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, in Verbindung mit Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.— / Postcheckkonto 45-4

Januar / Februar 1965

Erscheint alle 2 Monate

31. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Kann sich Oesterreich verteidigen? – Weitsichtige Planung in der deutschen Bundeswehr – Eine Zivilschutz-Ausstellung in Moskau – Eigene Schutzräume für die Zivil- und Luftschutzorganisationen – Bantam – die neue Panzer-Abwehrwaffe der Schweizer Armee? – Die Fliegerei – Raketenantriebe der Zukunft – *SLOG, Schweiz. Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft*: 20. Generalversammlung der Aargauischen Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft – Die Luftschutztruppen erhalten das Sturmgewehr *SGOT, Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes*: Zivilbevölkerung und Krieg – Refonte territoriale en vue? Führungsprobleme – *Militärische Kurzberichte*

Kann sich Oesterreich verteidigen?

Entwicklung und Sorgen der Landesverteidigung des Nachbarn im Osten

-th. Aus Schutt und Asche des Zweiten Weltkrieges, aus Wirren und Verirrungen hat sich unser Nachbarland Oesterreich, mit dem uns seit jeher feste Bande freundschaftlicher Verbundenheit verknüpfen, zu einem souveränen Staat emporgearbeitet. Am Anfang stand am 27. April 1945 die Unabhängigkeitserklärung Oesterreichs durch die Vertreter der Parteien. Zehn Jahre später, in denen Oesterreich die Besetzung durch die vier Siegermächte erdulden musste, wurde am 15. Mai 1955 im Schloss Belvédère in Wien der Staatsvertrag unterzeichnet. Durch diesen feierlichen Staatsakt, dessen zehnjährige Wiederkehr dieses Jahr besonders gefeiert werden soll, haben die Aussenminister W. M. Molotow, H. Macmillan, J. F. Dulles, A. Penay dem Lande Oesterreich die volle Souveränität zurückgegeben.

Eng verbunden mit dieser Entwicklung ist der Aufbau einer Landesverteidigung, zu der sich Oesterreich im Staatsvertrag zum Schutze seiner Neutralität verpflichten musste. Bereits am 7. September 1955 wurde ein Wehrgesetz beschlossen, in dem auch der Zweck des Bundesheeres umschrieben wurde, dem der Schutz der Grenzen der Republik, der verfassungsmässigen Einrichtungen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern zugewiesen wurde. Festgelegt wurde darin auch die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfanges. Am 26. Oktober 1955 stimmte das Parlament dem Bundesverfassungsgesetz zu, in dem über die Neutralität folgendes gesagt wird:

«Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach aussen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Oesterreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Oesterreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen...»

In Erkenntnis der Notwendigkeit des Aufbaues einer wirksamen Landesverteidigung hat die Bundesregierung bereits am 11. Januar 1956 einen grundlegenden Beschluss über den Aufbau und die Konzeption der österreichischen Landesverteidigung gefasst. Im Auftrag an das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde ausgeführt: «Oberstes Ziel der Landesverteidigung muss es sein, einem Angreifer schon an den Staatsgrenzen mit eigenen Streitkräften wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Dem Neutralitätsstatus der Republik Oesterreich entsprechend, sind die Streitkräfte so zu gliedern, dass sie gegen jede mögliche Art der Bedrohung oder Verletzung der Grenzen wirkungsvoll eingesetzt werden können. Das Bundesheer ist so zu organisieren und zu dislokieren, dass sein Einsatz im Falle der Bedrohung oder einer Verletzung der Neutralität entsprechend den Weisungen der Bundesregierung in kürzester Zeit gewährleistet ist. Der rechtzeitige und verlässliche Einsatz des Bundesheeres ist für jeden Grenzabschnitt im Zusammenwirken mit den lokalen Behörden in allen Einzelheiten vorzubereiten, so dass die Heereskörper nötigenfalls unverzüglich aktiviert werden können.»

Nach diesen Weisungen und Beschlüssen der Bundesregierung ging der erste Verteidigungsminister,